

# SCHWEIZERISCHE VERBINDUNGSSTELLEN-KONFERENZ OPFERHILFEGESETZ (SVK-OHG)

## REGLEMENT

Vom 6. März 2015

### Art. 1 Status

<sup>1</sup> Die SVK-OHG ist eine fachtechnische Konferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

<sup>2</sup> Die SVK-OHG unterliegt der Rahmenordnung über die Arbeitsweise der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Direktorenkonferenzen vom 28. September 2012.

### Art. 2 Zweck

Die SVK-OHG bezweckt:

- a. den möglichst wirkungsvollen und einheitlichen Vollzug des OHG
- b. Ansprechpartner für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung zu sein.

### Art. 3 Mittel

<sup>1</sup> Die SVK-OHG erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:

- a. die Arbeit in Sitzungen im Plenum, im Plenumsausschuss und in den Arbeitsgruppen
- b. die Arbeit an Fachtagungen oder anderen Veranstaltungen
- c. Informations- und Erfahrungsaustausch
- d. Ausarbeitung von Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Empfehlungen, Richtlinien und Broschüren.

<sup>2</sup> Politisch wichtige Geschäfte der SVK-OHG sind dem Vorstand SODK zu unterbreiten.

### Art. 4 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die SVK-OHG besteht aus:

- a. je 2 Delegierten der 4 Regionalkonferenzen (RK 1: Lateinische Schweiz, RK 2: Nordwestschweiz, RK 3: Zentralschweiz und RK 4: Ostschweiz)
- b. einer Vertretung des Generalsekretariats der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)

- c. einer Vertretung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- d. vier VertreterInnen des Fachausschusses der Schweizerischen Opferhilfe-Beratungsstellen, wobei alle vier Regionen vertreten sein müssen
- e. einer Vertretung des Bundesamtes für Justiz.

<sup>2</sup> Bei Bedarf können weitere Gäste zur Plenarversammlung eingeladen werden.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenzen und der Fachausschuss der Schweizerischen Opferhilfe-Beratungsstellen organisieren sich selber.

### **Art. 5 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Die Regionalkonferenzen und der Fachausschuss der Schweizerischen Opferhilfe-Beratungsstellen bezeichnen für jeden und jede ihrer Delegierten eine Stellvertretung.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der SVK-OHG sorgt für seine Stellvertretung, wenn es verhindert ist.

<sup>3</sup> Die Instruktion der Stellvertretung ist Sache jedes Mitgliedes.

<sup>4</sup> Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Protokolle der Sitzungen.

### **Art. 6 Organe**

Die Organe der SVK-OHG sind:

- a. das Plenum
- b. der Plenumsausschuss
- c. die Geschäftsführung.

### **Art. 7 Aufgaben des Plenums**

Das Plenum hat neben der Erfüllung der Aufgaben gemäss den Zielsetzungen der SVK (vgl. Art. 2 und 3) namentlich folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder des Plenumsausschusses
- b. Bezeichnung des Vorsitzes der Plenumsitzungen
- c. Einsetzung von Arbeitsgruppen
- d. Beizug von externen Fachpersonen
- e. Verabschiedung von Änderungen des vorliegenden Reglements zu Handen des Vorstandes SODK.

### **Art. 8 Arbeitsweise des Plenums**

<sup>1</sup> Das Plenum tritt in der Regel jährlich zweimal ordentlich zusammen.

<sup>2</sup> Zu ausserordentlichen Sitzungen wird das Plenum einberufen, wenn es der Ausschuss beschliesst oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

<sup>3</sup> Mitglieder können bis vier Wochen vor einer Sitzung bei der Geschäftsführung die Aufnahme von Traktanden verlangen.

<sup>4</sup> Die Einladungen mit der Traktandenliste werden spätestens 10 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder versandt.

#### **Art. 9 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Die SVK-OHG strebt Konsensentscheide an.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der SVK-OHG mit Ausnahme der Vertretung des Bundesamtes für Justiz hat eine Stimme.

<sup>3</sup> Die Vertretung des Bundesamtes für Justiz hat beratende Stimme.

<sup>4</sup> Die Stellvertretung gem. Art. 5 verfügt ebenfalls über ein Stimmrecht.

<sup>5</sup> Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

<sup>6</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen. Wird von zwei oder mehr Mitgliedern das Veto gegen den Zirkularweg eingelegt, so hat die Beschlussfassung an der nächsten Sitzung zu erfolgen.

<sup>7</sup> Ist auf dem Zirkularweg kein Konsens zu erreichen, entscheidet die Mehrheit der antwortenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

#### **Art. 10 Plenumsausschuss**

<sup>1</sup> Der Plenumsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. der Geschäftsführung
- b. vier weiteren Mitgliedern, wobei jede Region vertreten sein muss.

<sup>2</sup> Der Plenumsausschuss wird für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe die Plenumsitzungen vorzubereiten.

<sup>4</sup> Der Plenumsausschuss konstituiert sich selbst.

#### **Art. 11 Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen gem. Art. 7 bearbeiten die ihnen vom Plenum übertragenen Mandate

#### **Art. 12 Geschäftsführung und Sekretariat der Konferenz**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung liegt bei der Vertretung des Generalsekretariats der SODK.

<sup>2</sup> Die Geschäft führende Person ist Mitglied des Plenumsausschusses.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführung umfasst ausserdem folgende Aufgaben:

- a. Vertretung der SVK-OHG gegen aussen

- b. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der SODK und anderen Gremien sowie der SVK-OHG
- c. Darstellung der Sicht der SODK bei den einzelnen Geschäften
- d. Vorbereitung der Sitzungen des Plenumsausschusses
- e. Sicherstellung der administrativen Unterstützung (Protokollführung, Sitzungsorganisation, Nachführung der Mitgliederlisten, Betreuung der Website, Archivierung der Unterlagen, usw.)
- f. Sicherstellung der Übersetzung der wichtigsten Unterlagen der Plenarversammlung und von Konsultationsunterlagen in die zwei Amtssprachen Deutsch und Französisch.

### **Art. 13 Abgeltungen**

<sup>1</sup>Die Kosten der Abordnung der einzelnen Mitglieder tragen die vertretenen Kantone bzw. Institutionen.

<sup>2</sup>Für einzelne Projekte bzw. ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder namentlich in Arbeitsgruppen können Gesuche um finanzielle Mittel bzw. Abgeltungen an die SODK gerichtet werden.

### **Art. 14 Genehmigung**

Dieses Reglement wurde durch die Plenarversammlung der SVK-OHG am 22. Januar 2015 verabschiedet und vom Vorstand SODK an seiner Sitzung vom 6. März 2015 genehmigt

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand SODK in Kraft.

### **Für die Plenarversammlung SVK-OHG**

Für den Plenumsausschuss

Die Geschäftsführung

*sig. P. Haldimann*

*sig. V. Neruda*

Pascale Haldimann

Veronika Neruda

Ort, Datum: Lausanne, 2.4.2015

### **Zustimmung durch den Vorstand SODK**

Der Präsident

Die Generalsekretärin

*sig. P. Gomm*

*sig. M. Hanselmann*

Peter Gomm  
Regierungsrat

Margrith Hanselmann

Ort, Datum: Solothurn, 27.4.2015